

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.307/2-4/87

1010 Wien, den 9. Oktober 1987  
Stubenring 1  
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Auskunft:  
Scheer  
Durchwahl: 6249

Mahlerstraße 6  
1015 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Familienlastenaus-  
gleichsgesetz 1967 geändert wird

G E S E T Z E N T W U R F	
Zl.	67-GE/987
Datum:	12. OKT. 1987
Verteilt	17.10.1987 <i>Flück</i>

*Jr. Plawac*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt mit Bezug auf die do. Note vom 24. September 1987, GZ: 230102/3-II/3/87, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, folgendes mit:

Zu Art. I Z 4:

Gemäß § 39a Abs. 5 FLAG 1967 in der Fassung des versendeten Entwurfes sind die "Pensionsbeiträge" für die nach § 18a ASVG Selbstversicherten den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu zahlen. Es wird angeregt, den Ausdruck "Pensionsbeiträge" durch den Ausdruck "Beiträge zur Pensionsversicherung" zu ersetzen. Der Vollständigkeit halber wird weiters darauf hingewiesen, daß der Beitragssatz für die Selbstversicherten gemäß § 18a ASVG - anders als noch in dem unter Zl. 20.044/3-1/87 versendeten Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG - im Rahmen der zu erstellenden Regierungsvorlage einer 44. Novelle zum ASVG mit 20 v.H. (in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten) bzw. 25,5 v.H. (in der knappschaftlichen Pensionsversicherung) festgesetzt werden wird.

Zu § 39a Abs. 6 FLAG 1967 in der Fassung des Art. I Z 4 des versendeten Entwurfes wird bemerkt, daß die Zitierung des § 227 Z 5 ASVG insofern nicht zutreffend ist, als nach dieser Bestim-

mung nur Zeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit nach dem ALVG 1977 oder Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, nicht jedoch die Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld erfaßt werden.

Die Zitierung müßte sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen richtig "§ 227 Abs. 1 Z 4" ASVG lauten.

Der entsprechende Ersatz des Aufwandes für die Anrechnung der in Rede stehenden Ersatzzeiten ist auch nicht - wie im § 39a Abs. 6 (neu) in der Fassung des vorliegenden Entwurfes vorgesehen - an die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447g ASVG) zu überweisen.

In diesem Zusammenhang wird auf Art. I Z 27 der unter Zl. 20.044/11-1/87 vom 5. Oktober 1987 versendeten Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG hingewiesen, wonach § 447g Abs. 3 ASVG geändert wird. Nach lit. b) der zitierten Bestimmung ist an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur Abgeltung der Aufwendungen, die aus der Anrechnung der Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 ASVG erwachsen, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Betrag in der Höhe von 22,7 v.H. des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d ALVG) zu überweisen.

Es wird daher angeregt, den Text des neuen Abs. 6 des § 39a FLAG 1967 etwa wie folgt zu ändern:

"Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld erwachsen, ist aus dem Familienlastenausgleichsfonds ein Betrag in der Höhe von 22,7 v.H. des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu überweisen."

- 3 -

In gleicher Weise sollten auch die Erläuterungen angepaßt werden.

Im übrigen gibt der vorliegende Entwurf aus der Sicht der Sozialversicherung Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Wie das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bereits mit Schreiben vom 21. Juli 1987, GZ. 23.0908/1-II/3/87, angekündigt hat, ist eine Erhöhung des Beitrages für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 39a FLAG 1967 derzeit aus budgetären Gründen nicht zu verwirklichen. Im vorliegenden Entwurf ist dementsprechend keine Änderung vorgesehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt diesen Umstand zum Anlaß, um neuerlich im Einvernehmen mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eine Anhebung der aus dem Familienlastenausgleichsfonds bereitzustellenden Mittel zur Wiederherstellung und künftigen Sicherung der paritätischen Finanzierung der Unfallversicherung der Schüler und Studenten zu verlangen, sobald dies nach Maßgabe der vorhandenen Mittel möglich erscheint.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 21. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Dem**  
**Präsidium des Nationalrates**

in WIEN, I.  
Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 Mehrereemplare der **ho.**  
**Stellungnahme** liegen bei.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: